

Schutzkonzept der HWZ

(Stand: 1.09.2021)

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Schulleitung verabschiedet und mit sofortiger Wirkung zur Umsetzung freigegeben

Das **STOP-Prinzip** erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

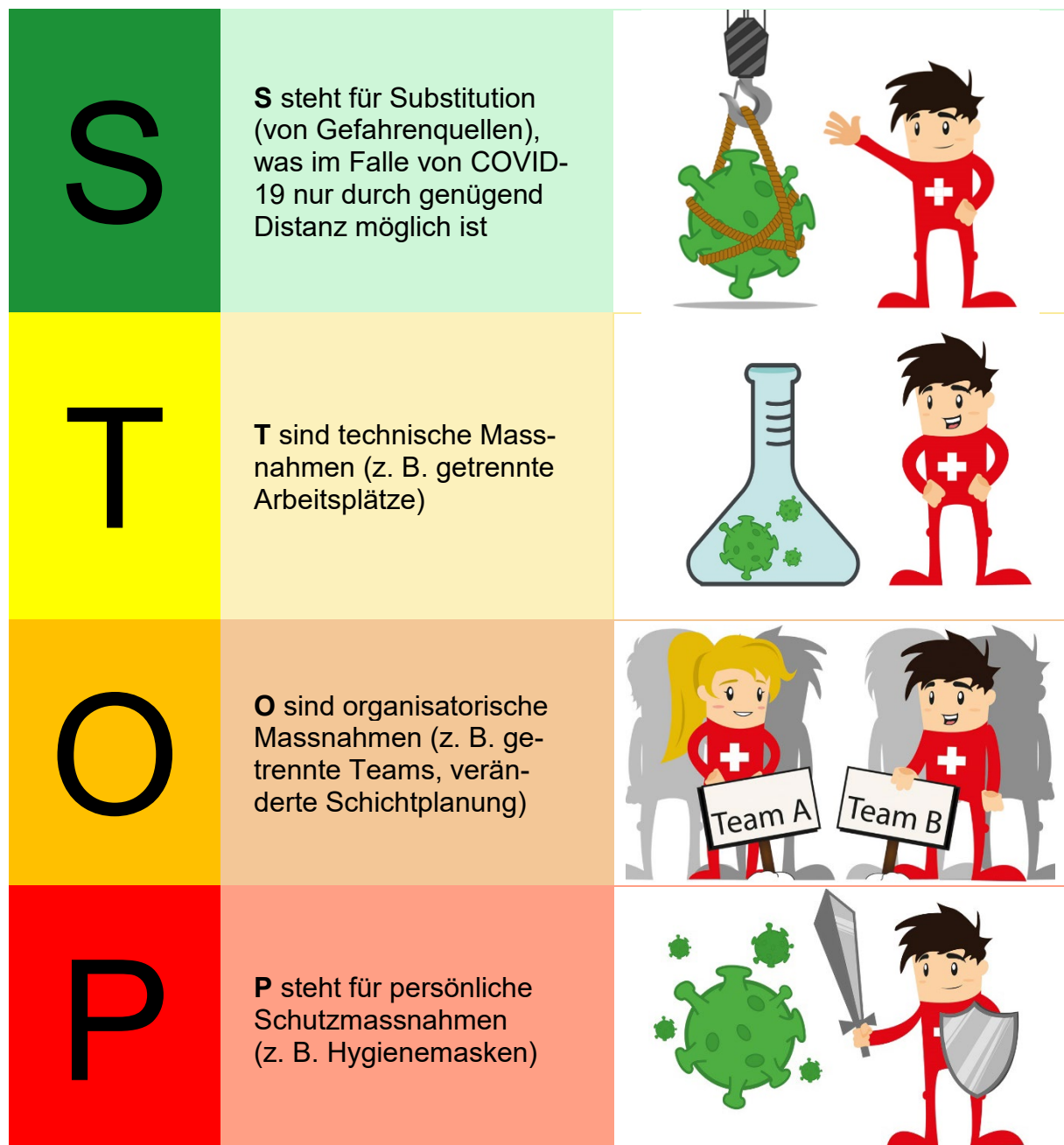


Abbildung 1 – STOP-Prinzip des SECO

Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept¹ gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden der HWZ sowie für externe Besucherinnen und Besucher. Die HWZ stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden. Sowohl Mitarbeitende als auch Führungspersonen sind verantwortlich, dass die definierten Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat per 23.6.21 weitere Lockerungen für den Unterricht vor Ort kommuniziert. Neu gilt keine Kapazitätsbeschränkung mehr, allerdings behält auch weiterhin die Maskenpflicht sowie nach Möglichkeit die Abstandspflicht von 1,5 Metern seine Gültigkeit. Weiterhin sind die Grundregeln und Empfehlungen des BAG zu beachten:

1. Regelmässiges Händewaschen ist für alle Anwesenden Pflicht.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Es gilt eine Maskenpflicht für sämtliche Personen die sich im Gebäude sowie in den HWZ-Schulräumen aufhalten und bewegen.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Allen Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden wird zur effizienten Nachverfolgung von Ansteckungsketten empfohlen, die Swiss-COVID-App zu installieren.
5. Für Mitarbeitende, welche der Risikogruppe angehören, gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
6. Personen mit Krankheitssymptomen sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im selben Haushalt leben oder mit einer solchen Person in engem Kontakt waren, ist der Zugang zum Schulgelände untersagt. Sie befolgen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG (Zeitdauer: mindestens 10 Tage seit Symptombeginn und frühestens 48 Stunden, nachdem keine Symptome mehr spürbar sind). Das Vorgehen bei Erkrankungen bzw. Quarantänefällen ist festgelegt. Alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden wissen, wie sie im Krankheitsfall oder bei einem Krankheitsverdacht vorgehen müssen. Vollständig geimpfte Personen sind von der Kontaktquarantäne befreit.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten bei Arbeitssituationen und Anlässen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Dokument «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit. Die HWZ ist gesetzlich verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Neben dem Schutzkonzept für die HWZ gelten folgende Schutzkonzepte:

Bistro	Schutzkonzept der SKV Immobilien AG
Räume der PH	Schutzkonzept der PH Zürich
Räume des SIB	Schutzkonzept des SIB

1 Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Das Händeschütteln ist untersagt.

Massnahmen

- 1.1 Bei allen Eingängen zum Sihlhof/Woodtli/HWZ Reitergasse sind die Empfehlungen des BAG für alle Besucher gut sichtbar angebracht.
- 1.2 Bei allen Eingängen zum Sihlhof/HWZ Woodtli/HWZ Reitergasse stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 1.3 Bei allen Eingängen zu den Schulräumen der HWZ stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Empfehlungen des BAG sind in allen Schulräumen angebracht.
- 1.4 In allen Toiletten sind die Empfehlungen «richtiges Händewaschen» angebracht.
- 1.5 Lufthandrockner in den Toiletten sind ausser Betrieb. Es stehen Papiertücher zur Verfügung.

2 Verhaltensregeln

Der Schutzabstand von 1,5 m wird von allen Personen, wenn immer möglich eingehalten. Der Zugang zum Sihlhof ist nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, weshalb weiterhin die Maskenpflicht in den HWZ-Gebäuden und in den HWZ-Schulräumen gilt.

Massnahmen

- 2.1 Bei den Eingängen zu den Sekretariaten wird der Hinweis angebracht, dass der Mindestabstand unter den Besuchern eingehalten werden muss. Zudem wird auf dem Tresen eine Plexiglasscheibe angebracht.
- 2.2 Die Maskenpflicht gilt für sämtliche Personen der HWZ, die sich im Sihlhof oder Reitergasse aufhalten sowie während des Unterrichts in den Schulräumen.
- 2.3 Die Benutzung der Liftanlagen ist nur Personen mit Beeinträchtigungen und Dozierenden mit viel Unterrichtsmaterial erlaubt. In diesen Fällen darf sich aber nur maximal 2 Personen im Lift aufhalten. Es soll nach Möglichkeit nichts angefasst werden und nur der Stockwerksknopf gedrückt werden.

Massnahmen

- 2.4 Während des Unterrichts können die Dozierenden auf die Maske verzichten, sofern der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.
- 2.5 Die Homeoffice-Pflicht ist aufgehoben und durch eine Homeoffice-Empfehlung ersetzt, ebenso ist die generelle Maskenpflicht im Büro aufgehoben.
- 2.6 Die Abstandsregeln gelten für alle Teilnehmenden auch auf dem Weg von zu Hause in die HWZ und zurück. Die Teilnehmenden sind darauf aufmerksam zu machen.
- 2.7 Getränke und Speisen sind nur noch sitzend zu konsumieren und dürfen nicht geteilt werden.
- 2.8 Es gilt ein Verbot für spontane Versammlungen von mehr als 30 Personen.

3 Reinigung

Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die von mehreren Personen berührt werden können.

Massnahmen

- 3.1 Bei Studiengruppenwechsel werden Tische und Stühle desinfiziert.
- 3.2 Die Schulräume, die WC-Anlagen, das Dozentenzimmer sowie die von mehreren Personen genutzten Gegenstände und Geräte werden 3x täglich gereinigt. Die Reinigung erfolgt 1x Morgen, 1x vor Mittag, 1x Nachmittag (vor Abendklassen).
- 3.3 In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion.

4 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die grundlegenden Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen

- 4.1 Mitarbeitende, die zum Kreis der besonders gefährdeten Personen zählen und noch nicht vollständig geimpft sind, halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG und arbeiten – wenn immer möglich – von zu Hause. Bei Personen mit Kundenkontakt, übernimmt die zuständige Stellvertretung die Anwesenheit oder das weitere Vorgehen wird mit dem direkten Vorgesetzten besprochen.
- 4.2 Dozierende, die zum Kreis der gefährdeten Personen zählen und noch nicht vollständig geimpft sind, melden sich bei der Studiengangleitung. Ihnen ist im Studienraum ein klar abgegrenzter Bereich mit 1,5 m Abstand zuzuweisen und die Studierenden werden entsprechend informiert.

5 Vorgehen bei Erkrankung und Quarantäne

Massnahmen

- 5.1 Studierende, Dozierende und Mitarbeitende, welche **Krankheitssymptome** wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen, begeben sich in Selbstisolation und lassen sich testen (Zeitdauer: mindestens 10 Tage seit Symptombeginn und frühestens 48 Stunden, nachdem keine Symptome mehr spürbar sind). Studierende, die sich in Quarantäne befinden, melden sich bei der Studiengangleitung. Die HWZ hat die Räume mit Konferenzsystemen eingerichtet, so dass betroffene Studierende von zu Hause aus am Unterricht teilnehmen können. Ein genereller Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
[Vorgehen bei Symptomen \(BAG\)](#)
[Coronavirus-Check \(BAG\)](#)
- 5.2 Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts an der HWZ auf, gehen die betroffenen Personen unverzüglich nach Hause und nehmen Kontakt mit ihrem Arzt oder einem Testzentrum auf. Dozierende haben die Befugnis, Studierende mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken.
- 5.3 Liegt eine Bestätigung über eine Covid-19 Erkrankung vor, folgt die Person den Anweisungen des kantonsärztlichen Dienstes bzw. des kantonalen Contact-Tracings. Bei einem positiven Testresultat werden folgende Personen benachrichtigt:
 - Mitarbeitende melden sich bei ihrer vorgesetzten Person.
 - Dozierende melden sich bei der Studiengangleitung.
 - Studierende der Aus- und Weiterbildung melden sich bei der Studiengangleitung.
- 5.4 Die betroffenen Personen melden den Vorgesetzten oder der Studiengangleitung umgehend, mit welchen Personen sie in den letzten 48 Stunden an der HWZ Kontakt hatten.

Die HWZ arbeitet mit dem kantonsärztlichen Dienst zusammen und händigt die Kontaktdaten aus.

- 5.5 Die betroffenen Studiengruppen oder Teams werden informiert, sofern der kantonsärztliche Dienst bzw. das kantonale Contact-Tracing eine Quarantäne anordnen. Um den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, werden keine Namen genannt. Ausnahme dann, wenn die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Einzelne Erkrankungen, die keine Quarantäne für Teams oder Gruppen auslösen, werden nicht kommuniziert. Mitarbeitende, Dozierende oder Studierende können im Rahmen des Contact-Tracings direkt von den Behörden kontaktiert werden.
- 5.6 Nicht geimpfte Mitarbeitende bleiben während der Quarantäne zu Hause und erledigen ihre Arbeit bestmöglich im Home-Office.
Nicht geimpfte Dozierende wechseln zum Fernunterrichtsmodus und informieren die Studiengangleitung, diese informieren die Studiengruppe.
Nicht geimpfte Studierende bleiben während der Quarantäne zu Hause und verfolgen ihr Studium selbstverantwortlich im Rahmen des hybriden Unterrichts.
- 5.7 Verhalten bei positivem Testresultat aus dem Testpooling:
Alle Personen des positiv getesteten Pools werden umgehend benachrichtigt und einzeln getestet.
Bis zum Vorliegen der Bestätigungstestresultate wird für die Personen des positiven Pools Fernunterricht/Homeoffice empfohlen.

6 Besondere Aktivitäten und Anlässe

Massnahmen

- 6.1 Externe Raumvermietungen: Externe Mieter stellen sicher, dass sie zwecks Contact Tracing über eine vollständige Anwesenheitsliste verfügen und die Schutzbestimmungen eingehalten werden.
- 6.2 Teamevents und Apéros müssen von den Departementsleitungen bewilligt werden.
- 6.3 Bei Veranstaltungen **mit** COVID-Zertifikat kann die volle Raumkapazität genutzt werden und es besteht keine Maskenpflicht.
- 6.4 Bei Veranstaltungen **ohne** COVID-Zertifikat können maximal zwei Drittel der Raumkapazität genutzt werden und es muss eine Maske getragen werden.
- Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat mit Sitzpflicht dürfen max. 1'000 Personen teilnehmen.
 - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat und ohne Sitzpflicht dürfen im Aussenbereich 500 Personen und in Innenräumen 250 Personen teilnehmen.
- 6.5 Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen können nur mit Zertifikat durchgeführt werden. Weiter ist eine Bewilligung durch den Kanton erforderlich.

7 Information & Koordination

Alle Mitarbeitenden, Studierenden und Besucher der HWZ sind über das Schutzkonzept rechtzeitig informiert worden.

Die Massnahmen sind zwischen HWZ, PH, SIB, SKV (Hausdienst und Bistro) koordiniert.

Massnahmen

- 7.1 Das Schutzkonzept ist auf unserer Webseite publiziert.
- 7.2 Mitarbeitende werden via Mail, Intranet und HWZ-Meeting informiert.
- 7.3 Studierende und Dozierende werden via Info-Mail über die Schutzmassnahmen und das richtige Verhalten informiert.
- 7.4 Externe Mieter werden per Mail über die Schutzmassnahmen informiert.
- 7.5 Die Schutzmassnahmen können mittels QR-Codes auf unseren Screens mit dem Handy abgerufen werden.
- 7.6 Information an die Studierenden, dass ihre Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracing an kantonale Behörden weitergegeben werden müssen.
- 7.7 Besonders gefährdete Personen werden über das Intranet sowie über die Vorgesetzten über ihre Rechte und Schutzmassnahmen informiert.
- 7.8 Sämtliche Massnahmen sind mit den anderen im Sihlhof tätigen Unternehmen abgesprochen.

8 Vorgesetzte Personen

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen. Für besonders gefährdete Personen gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Massnahmen

- 8.1 Regelmässige Information der Mitarbeitenden über das Schutzkonzept, die Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- 8.2 Desinfektionsmittel, Seifenspender und Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten.
- 8.3 Kranke Mitarbeitende und Studierende werden sofort nach Hause geschickt. Kontaktpersonen werden informiert.
- 8.4 Die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes liegen im Interesse aller Mitarbeitenden und Studierenden. Entsprechend sind alle gehalten, Ihre (Selbst-)Verantwortung wahrzunehmen.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

- 9.1 Information an alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden, dass die Swiss Covid App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt und diese deshalb empfohlen wird anzuwenden.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern, Dozierenden und Studierenden übermittelt.

Der Rektor, 20. August 2021:

